

<< MFG - Satzung vom 08.03.2014 >>

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "MechForce Germany". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Spielen aus dem Bereich Science Fiction, insbesondere des Spielsystems "BattleTech". Der Verein dient in diesem Bereich als nationale Spielorganisation.
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck an zweckfördernden Veranstaltungen teilnehmen und selbst bundesweit Conventions organisieren. Darüber hinaus wird der Verein alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durchführen.
- (3) Die zweckbezogenen Veranstaltungen sollen Mitgliedern und anderen Interessenten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung bieten, wo sie Spielspaß erleben und neue Freundschaften schließen können. Der Verein folgt dem Motto "Spielspaß und Freizeitgestaltung".
- (4) Die Kooperation mit nationalen und internationalen Vereinigungen, die den Vereinszweck fördern, ist zulässig und erwünscht.

§ 3 Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar 1998.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Verwendung der Namen "MechForce", "BattleTech" sowie aller anderen Trademarks erfolgt ausschließlich mit Genehmigung des aktuellen Lizenzgebers und stellt keine Verletzung von Schutz- und Urheberrechten dar. Der Lizenzgeber ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied und Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ehrenmitglieder können entweder durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (3) Über den Aufnahmeantrag in den Verein entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Zur Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist ein Vorstandsbeschluss notwendig. Die Mitgliedschaft wird durch Überweisung des Mitgliedsbeitrags und durch Aushändigung des Mitgliedsausweises erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dabei wird als hinreichend angesehen, wenn der Ausschließungsbeschluss an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds geschickt wird. Bei Ausschlüssen wegen schweren Verstößen gegen die Ziele und Interessen des Vereins muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nach mehr als sechs Monaten nicht bezahlt haben, können per Vorstandsbeschluss die Vereinsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung aufgekündigt bekommen.

Offizieller deutscher Battletech-Verein

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen, die die Höhe eines einfachen Jahresbeitrages nicht übersteigen dürfen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Gesamtheit der anwesenden Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres bei einer Friststellung von zwei Wochen schriftlich sowie unter Ankündigung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.
Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit über die Zulassung der Mitgliederanträge, die nach Erhalt der Einladung und eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden. Diese ordnungsmäßigen Anträge werden in der Tagesordnung berücksichtigt.
Darüber hinaus können spontane Anträge, die sich während der Diskussion der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ergeben und keine Änderung der Satzung bedeuten ebenfalls berücksichtigt werden, sofern sie, wie die schriftlich eingereichten Anträge, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Viertel sämtlicher ordentlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die erste ordentliche Mitgliederversammlung wird nach einer zweijährigen Anlaufzeit im dritten Geschäftsjahr vorgenommen.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied einschließlich juristischer Personen, hat lediglich eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden. Stimmrechtsübertragungen gelten nicht bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins, der Änderung des Vereinszweckes oder der Verschmelzung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie wie oben angegeben einberufen wurde.
- (6) Das Abstimmungs- und Wahlverfahren wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Geheime Abstimmungen werden nur dann durchgeführt, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies bei der Abstimmung wünscht.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird nicht öffentlich abgehalten. Der Vorstand kann Gäste und mit Zustimmung des Beirats die Medien einladen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird vom Vorsitzenden bestellt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Offizieller deutscher Battletech-Verein

(9) Die Mitgliederversammlung dient zum Informationsaustausch und zur Aussprache über die Aktivitäten des Vorstandes und des Beirats sowie über die Tätigkeiten und wirtschaftliche Lage des Vereins. Sie hat fernerhin folgende Aufgaben:

- (a) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- (b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (c) Ernennung der beiden Kassenprüfer
- (d) Entlastung des Vorstandes
- (e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- (f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(10) Den Mitgliedern wird gestattet per Briefwahl an Beschlüssen zu Anträgen der Jahreshauptversammlung (JHV) oder außerordentlichen Mitgliederversammlung (aMV), die auf der Tagesordnung zum Zeitpunkt der schriftlichen Ankündigung vorliegen, teilzunehmen. Die entsprechenden Wahlunterlagen werden mit der Einladung zur JHV oder aMV mitverschickt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden
- (b) dem Geschäftsführer
- (c) dem Medienbeauftragten

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Wählbar für einen Vorstandsposten ist nur ein ordentliches Mitglied, welches eine natürliche Person und mindestens seit einem Jahr Mitglied ist. Zudem kann zum Vorsitzenden nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre Mitglied ist. Ein Vorstandsmitglied wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Es bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt, falls es sich nicht vereinschädigend im Sinne des § 27 Abs. 2 BGB verhält. Bei vereinschädigendem Verhalten kann das jeweilige Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung durch einen einstimmigen Beschluss der restlichen Vorstandsmitglieder seines Amtes enthoben werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner zwei Geschäftsjahre aus, ergänzt sich der Restvorstand selbst durch Zuwahlen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- (c) Organisation zweckbezogener Veranstaltungen und Projekte
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (e) Budgetierung, Buchführung und Erstellung der Jahresbilanz
- (f) Betreuung der Mitglieder

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und darf keinerlei Mittel für vereinsfremde Zwecke aus dem Vereinsvermögen entnehmen. Er bestimmt seine Aufgabenverteilung in der Geschäftsordnung selbst, sofern nicht gesetzliche Vorgaben dem entgegenstehen. Die Kompetenz des Vorstandes umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, falls die Satzung sie nicht anderen Organen des Vereins zuteilt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

(4) Hinreichend für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes sind mindestens zwei anwesende Vorstandsmitglieder und eine einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollant zu unterzeichnen ist.

(5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied ausdrücklich widerspricht.

Offizieller deutscher Battletech-Verein

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die aktiv den Vorstand bei seiner Planung und Organisation zweckbezogener Veranstaltungen und Projekte unterstützen, und aus Ehrenmitgliedern, die den Vorstand passiv beratend zur Seite stehen. Dem Beirat obliegt in keiner Weise die Geschäftsführung im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

(2) Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres ernannt. Die konkreten Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten des Beirats werden vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegt. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beiratsvorsitzenden.

(3) Der Beiratsvorsitzende muss eine natürliche Person sein. Er kann zu jeder Zeit Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen.

§ 10 Satzungsänderung, Vereinsauflösung und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die SOS Kinderdörfer.

Datum der ursprünglichen Satzung ist der 01.12.1997.

Satzungsänderung 10.03.1998. Die geänderten Paragraphen sind §1(1), §2(1)und(3), §7(5) und §10(2).

Die Satzungsänderungen wurden in den Versammlungen vom 10.03.1998 und 05.04.1998 in Essen einstimmig beschlossen, siehe hierzu die Protokolle vom 10.03.1998 und 05.04.1998.

Satzungsänderung 10.2.2001. Die geänderten Paragraphen sind §7(8), §8(1) d und 2, §9(9) und §10(2)

Satzungsänderung 29.5.2004. Der geänderte Paragraph ist § 7(5).

Satzungsänderung 19.11.2005. Der geänderte Paragraph ist § 8(5)c.

Satzungsänderung 01.07.2012.

Die geänderten Paragraphen sind §3(3)Satz2, §4(2)Satz2, §4(3)Satz1, §5(2)Satz3, §7(9)e, und §8(2)Satz3.

Satzungsänderung 31.03.2013. Die geänderten Paragraphen sind § 7(10)und(2)Satz1.

Satzungsänderung 22.09.2013

Die geänderten Paragraphen sind §4(1)(2)(4)(5), §5(1)(2)(3)(4)entfallen(5)entfallen, §7(1)(2)(5), 8(1)und(4)

Datum der aktuellen Satzung ist der 08.03.2014

Die geänderten Paraphen sind §4(1)(2)(3) - neu hinzugefügt wurde(6), §(7)Satz7 wurde neu hinzugefügt, §8(1)(c)